

# **WEWO-Verpackungsrichtlinie**

**Version 1.0**

## Inhalt

1.	Einleitung.....	2
1.1	Ziel .....	2
1.2	Rahmenbedingungen.....	2
2.	Verpackungsrichtlinie für Lieferanten.....	3
2.1	Allgemeine Funktionen der Verpackung.....	3
2.2	Verantwortung des Lieferanten .....	3
2.3	Verpackungsrichtlinie .....	4
2.4	Verpackungslogistik.....	5
2.5	Ladeeinheiten von Einweg- und Mehrwegverpackungen .....	5
2.5.1	Bildung von Ladeeinheiten.....	5
2.5.2	Stapelfähigkeit von Ladeeinheiten .....	6
3.	Gefährliche Ladung .....	7
3.1	Richtlinien für gefährliche Ladungen.....	7
3.2	Klassifizierung.....	7
3.2.1	UN-Nummer .....	7
3.2.2	Gefahrenklasse .....	7
3.2.3	Verpackungsgruppe .....	8
3.2.4	Klassifizierungscode .....	8
3.3	Unzulässige Materialien.....	8

## **1. Einleitung**

### **1.1 Ziel**

Die „WEWO-Verpackungsrichtlinie“ soll über qualitativ hochwertige Verpackungsnutzung informieren. Ziel ist, das zuständige Personal der Lieferanten in die optimale Verpackung von Gütern einzuweisen.

### **1.2 Rahmenbedingungen**

Die „WEWO-Verpackungsrichtlinie für Lieferanten“ ist eine Empfehlung für WEWO-Lieferanten. Diese Richtlinie berechtigt nicht zur Nichteinhaltung von zwingenden Vorschriften bzw. spezifischen Gesetzen, Regeln, Vorschriften oder Anforderungen im Hinblick auf die Verpackung. Die Anwendung dieser „WEWO-Verpackungsrichtlinie“ ist daher nicht verbindlich, jedoch höchst empfehlenswert.

## 2. Verpackungsrichtlinie für Lieferanten

### 2.1 Allgemeine Funktionen der Verpackung

Die wichtigsten Funktionen der Verpackung sind:

**a) Schutzfunktion**

Sicherstellung, dass die Güter vor mechanischer Einwirkungen und Umwelteinflüssen sowie vor Verlust des Inhalts geschützt sind.

**b) Lagerfunktion**

Gewährleistung, dass die Verpackung so ausgelegt ist, dass die Güter einfach, sauber und sicher gelagert werden können.

**c) Handlingsfunktion**

Sicherstellung eines einfachen, effizienten und sicheren Handlings der Güter

**d) Transportfunktion**

Gewährleistung, dass die Güter bei WEWO (oder an einem anderen Bestimmungsort) in geeignetem Zustand eintreffen.

Die Gesamtheit sämtlicher oben genannter Funktionen bildet eine reibungslose und störungsfreie Lieferkette vom Lieferanten über WEWO zum Endkunden ab.

### 2.2 Verantwortung des Lieferanten

Der Lieferant ist für die Verpackung der Güter verantwortlich, so dass deren ordnungsgemäßer Zustand und Qualität nach Lieferung an WEWO gewährleistet ist. Einzelteile sind an WEWO ohne folgende Mängel zu liefern:

**a) Schäden**

**b) Rost/Korrosion**

**c) Verunreinigungen**

Trotz der Anforderung der Verpackungsannahme wird der Lieferant nicht von seiner Verantwortung entbunden, eine angemessene Verpackung für die jeweiligen Artikellieferungen an WEWO zu gewährleisten. Die Verpackung darf keine Quelle von Verunreinigungen sein. Es kann Barrierematerial (z.B. Kunststoffbeutel) erforderlich sein. Die Verpackung ist ein wesentlicher Bestandteil der Versorgungskette (Transport, Lagerung und Handling) und ist in geeigneter Weise zu behandeln. Artikel mit Überlängen, die den eigentlichen Ladungsträger, bspw. Europalette, überragen, sind ausreichend vor Schäden und äußerlichen Einflüssen zu schützen. Gewinde sind so zu verpacken, dass Schlagstellen vermieden werden und die Geometrie des Produktes nicht negativ beeinflusst wird.

Standardverpackung: Lieferanten haben einheitlich große Behälter, Verpackungen und/oder Paletten mit einheitlicher (vereinbarter) Menge jeweils zu liefernder Artikel zu nutzen. Diese Anforderung gilt sowohl für Einweg- als auch für Mehrwegverpackungen.

## 2.3 Verpackungsrichtlinie

Sämtliche Einzelteile sollten mit der WEWO-ID zur sofortigen Erkennung bei Annahme versehen sein. Die Verpackung muss klar Bezug auf die WEWO-Handelsmarke nehmen. Siehe hierzu folgendes Layoutbild des WEWO-Etiketts:







<b>WEWO Schrauben- Befestigungsteile GmbH</b>			1.
<b>546010065</b> Senkschrauben DIN 7991 10.9 M 10 x 65 mm		<b>Menge:</b> 100 Stück	2.
			3.
<b>Lot-Nr.: 148751-14395</b>		<b>WEWO: 2700101819</b>	4.
   			5.
BEFESTIGUNGSTECHNIK		EIGENFERTIGUNG	
WERKZEUGE		INDUSTRIESERVICE	

Abbildung 1: WEWO-Etikett

Beschreibung des Etiketts:

1. Informationen hinsichtlich der Firma und der zugehörigen Firmierung sowie Firmenlogo
2. Informationen hinsichtlich der WEWO-Artikelnummer, der Artikelbeschreibung, als auch die vorhandene Menge im jeweiligen Packstück
3. Informationen hinsichtlich der WEWO-Artikelnummer in Schrift und als Barcode
4. Informationen hinsichtlich der Lot- bzw. Chargen-Nummer des Lieferanten, sowie die WEWO-Bestellnummer
5. Informationen hinsichtlich der WEWO-Produktsparten

Bei Umverpackungen ist die identische Vorgehensweise zu handhaben. Dies bedeutet, dass die Gesamtmenge, die sich in einem Packstück befindet, anzugeben ist. Beispiel: Umverpackung = 1.000 Stück (10 x 100 Stück) und Verpackung = 100 Stück.

Die Verpackung sowie das oben dargestellte Etikett müssen zwischen den zuständigen Ansprechpartnern bei WEWO und dem Lieferanten abgestimmt werden.

Besteht keine Möglichkeit die Kartonage nach Vorgabe der WEWO-Handelsmarke zu kennzeichnen, ist zwingend darauf zu achten, dass die Ware neutral zu verpacken ist.

## **2.4 Verpackungslogistik**

Die Verpackung wird gemäß den zwischen WEWO und dem Lieferanten vereinbarten ökologischen, ökonomischen und qualitativen Kriterien festgelegt. Bei der Wahl von Verpackung und Versandart sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a) Vermeidung von „Überverpackung“ - die Verpackung darf weder größer noch komplizierter sein als es zum Absichern des Packstücks notwendig ist. Minimieren des Einsatzes von Polstermaterialien zur Vermeidung unnötigen Mülls.
- b) Verwendung von wiederverwertbaren Materialien und deren Kennzeichnung gemäß den Vorgaben der Entsorgungsbranche.
- c) Bei ökonomischer und qualitativer Gleichbewertung von Einwegverpackungen und Mehrwegverpackungen sind Mehrwegverpackungen vorzuziehen.
- d) Sowohl Einweg- als auch Mehrwegverpackungen müssen den Standardabmessungen entsprechen.
- e) Mehrwegverpackungen müssen so ausgelegt sein, dass sie:
  - i) leicht befüllbar
  - ii) leicht entleerbar
  - iii) pflegeleicht
  - iv) klappbar sind, so dass Transportkosten von Leerverpackungen minimiert werden.

## **2.5 Ladeeinheiten von Einweg- und Mehrwegverpackungen**

Eine Ladeeinheit ist eine Transporteinheit, die so zusammen gefügt ist, dass Gegenstände bzw. Verpackungen als eine Einheit behandelt, transportiert, gestapelt und gelagert werden können. Besteht eine Ladeeinheit aus kleineren (standardmäßigen, spezifischen, Einweg- oder Mehrweg-) Boxen/Verpackungen/Behältern, so müssen diese den Standardabmessungen der Palette oder einer anderen Verpackung als Verpackungseinheit (Stahlgestell/Kiste) entsprechen.

Grundsätzlich und ausschließlich sind Standardpaletten nach europäischen Normen und Vorgaben - 1.200 \* 800 mm (~47,2" \* 31,5") - zu verwenden. Neben den Standardpaletten können beispielsweise Palettenaufsetzrahmen, OSB-, Sperrholz- oder Wellpapp-Teiler und Sperrholz-Deckel verwendet werden. Andere bei WEWO einzusetzende, wiederverwendbare Standardverpackungen basieren auf Standardpaletten-Abmessungen und sind aus Sperrholz oder Stahl angefertigt. Sämtlich eingesetzte Holzmaterialien müssen zertifiziert - Material mit Stempelaufdruck/Kennzeichnung - und wärmebehandelt sein.

### **2.5.1 Bildung von Ladeeinheiten**

Die Grundabmessungen der Ladeeinheit dürfen die lokalen Standard-Abmessungen von Paletten und die Höhenabmessungen der Ladeeinheit von 900 mm (~35,4") nicht überschreiten. Die Ladeeinheit muss mit Flurförderzeugen und anderen Standard-Ausrüstungen transportiert werden können. Deshalb darf der Zwischenraum zwischen den Palettenfüßen nicht durch Sicherungseinrichtungen der Ladeeinheit beansprucht werden. Die Ladeeinheiten sind so abzusichern, dass die Transportverpackung während des Transports nicht abgetragen werden kann. Dies kann wie folgt sichergestellt werden:

- a) Schrumpffolien
- b) Schrumpfhauben
- c) Elastische Kunststoffbandumreifungen/Stahlbandumreifungen

Die Bandumreifungen dürfen nicht in die Wellpappboxen einschneiden. Dies kann durch den Einsatz von Kantenschonern verhindert werden. Wird etwas aus der Ladeinheit heraus genommen, so ist sicherzustellen, dass der Rest der Ladeinheit stabil bleibt.

Im Folgenden Beispiele für falsche und korrekte Bildung von Ladeeinheiten:

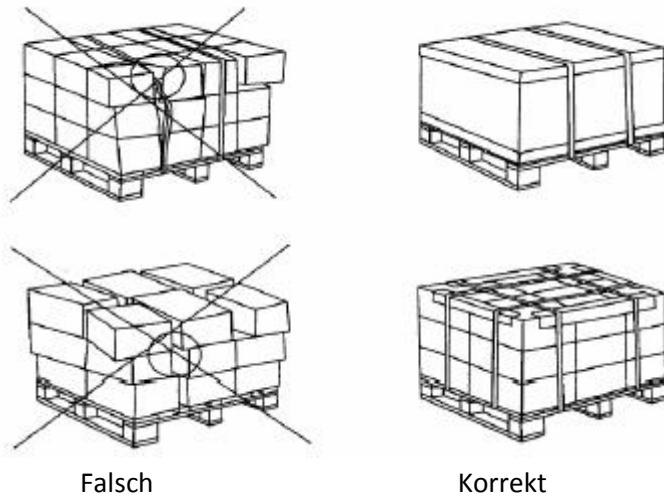


Abbildung 3: Bildung von Ladeeinheiten

### 2.5.2 Stapelfähigkeit von Ladeeinheiten

Die Verpackung sollte das Stapeln zu Transporteinheiten ermöglichen. Insofern es die ausgewählte Transportmethode erlaubt, sind Palettenaufsetzrahmen oder Holzdeckel zu verwenden. Sollte die Stapelfähigkeit nicht gewährleistet sein, muss dies deutlich gekennzeichnet werden.

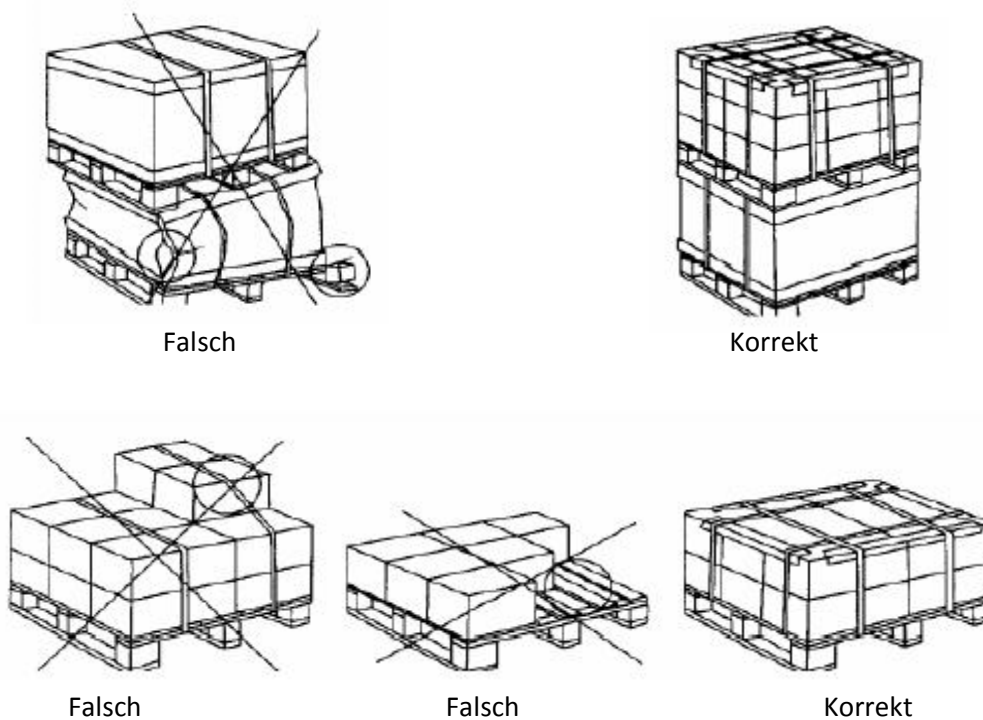


Abbildung 2: Stapelfähigkeit von Ladeeinheiten  
Stand: 12.2015

### 3. Gefährliche Ladung

Eine gefährliche Ladung ist ein Material, das für Menschen, Tiere, Umwelt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Beförderung auf beliebigen Verkehrswegen - Straße, Schiene, Wasser, Luft - ein Risiko darstellt.

#### 3.1 Richtlinien für gefährliche Ladungen

Verkehrsmittel	Vorschriften
Straßenverkehr	ADR/GGVS
Eisenbahnverkehr	RID
Seeschifffahrt	IMDG-Kode
Luftverkehr	ICA-TI bzw. IATA-DGR-Handbuch

Grundsätzlich dürfen gefährliche Güter nicht als Unterpakete verpackt werden. Die Vorschriften für gefährliche Ladungen sind strengstens einzuhalten. Die zu liefernden Materialien dürfen nur in geprüfte Innenverpackungen (Fässer, Eimer, andere Behälter) gefüllt werden. Sämtliche Vorschriften, spezifische Verpackungsanforderungen, Füllmaterialien und Verbote über gemeinsame Beförderung sind zu beachten.

Sie müssen zwecks Identifizierung eines Stoffes, einer Lösung oder eines Artikels mit gefährlichen Eigenschaften gemäß den Vorschriften über Beförderung gefährlicher Güter bzw. zum Bestimmen der Beförderungsbedingungen (z.B. Versandverbot, Befreiungen, Versandmittel) klassifiziert werden. Sie werden nach Stoffeigenschaften klassifiziert, die z.B. im Material Sicherheitsdatenblatt angegeben sind.

#### 3.2 Klassifizierung

Stoffe werden nach dem folgenden System klassifiziert:

- a) **UN-Nummer**
- b) **Gefahrenklasse**
- c) **Verpackungsgruppe**
- d) **Klassifizierungscode**

##### 3.2.1 UN-Nummer

Stoffen, Lösungen oder Mischungen werden weltweit einer vierstelligen Zahl zugeordnet, die von der UNO festgelegt wird.

##### 3.2.2 Gefahrenklasse

Gefährlichen Gütern werden spezifisch nach ihren Eigenschaften Gefahrenklassen zugeordnet. Die Gefahrenklassen geben die wichtigsten möglichen Gefahren, bspw. entzündlich, giftig oder radioaktiv, an.



Verzeichnis der Gefahrenklassen:

Gefahrenklasse	Bezeichnung	Beispiele
1	Sprengstoffe	Dynamit
2.1	Entzündbare Gase	Flüssiggas, Schweißgase
2.2	Nicht entzündbare, nicht giftige Gase	Sauerstoff, Stickstoff
2.3	Giftige Gase	Chlor, Ammoniak, Schwefelwasserstoff
3	Entzündliche Flüssigkeit	Benzin, Lösungsmittel, Farben, Verdünner, Alkohole
4.1	Entzündbare Feststoffe	Schwefel, Naphthalen, Holzkohle
4.2	Selbstentzündliche Stoffe	Ruß, Schwarzpigment
4.3	Stoffe, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Kalziumkarbid
5.1	Oxidationsmittel	Nitrate, Chromate, Chlorate
5.2	Organische Peroxide	Wasserstoffperoxide
6.1	Giftige Materialien	Vieles, fast alles
6.2	Infektiöse Stoffe	Nicht relevant
7	Radioaktive Stoffe	Rauchmelder, diagnostische Isotope
8	Korrosive Stoffe	Batterien
9	Sonstige Artikel und Materialien	Asbest, Spezialöle

### 3.2.3 Verpackungsgruppe

Neben der Einstufung in Gefahrenklassen ist der größte Teil gefährlicher Güter auch den sogenannten Verpackungsgruppen I, II und III zugeordnet.

- a) **Verpackungsgruppe I (X)**  
für Stoffe mit großer Gefahr (sehr gefährliche Stoffe)
- b) **Verpackungsgruppe II (Y)**  
für Stoffe mit mittlerer Gefahr (gefährliche Stoffe)
- c) **Verpackungsgruppe III (Z)**  
für Stoffe mit mittlerer Gefahr (weniger gefährliche Stoffe)

### 3.2.4 Klassifizierungscode

Um die Gefährdung durch einen Stoff zu definieren, wird jedem Stoff neben der bereits beschriebenen Klassifizierung ein zusätzlicher Klassifizierungsbuchstabe zugewiesen.

**Gefährliche Ladungen sind immer in geeigneter Form zwischen den Parteien abzusprechen.**

## 3.3 Unzulässige Materialien

Die kumulative Konzentration von Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom (VI) in Verpackungsmaterialien darf den maximal zulässigen Wert von 100 ppm gemäß EU-Richtlinie über Verpackungen (04/62 / EG) nicht überschreiten. Im Allgemeinen ist jedes Material verboten, das durch offizielle Verpackungsstandards (ISO, DIN, EN, ANSI etc.) für unzulässig erklärt worden ist. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie bitte den zuständigen WEWO-Ansprechpartner.